

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 02/2013

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
21. 01. 2013

Inhaltsverzeichnis

Anweisung zum Bezug von Sehhilfen
für Tätigkeiten an Bildschirmarbeitsplätzen

Anweisung zum Bezug von Sehhilfen für Tätigkeiten an Bildschirmarbeitsplätzen

Ziel dieser Dienstanweisung ist es, durch eine klare Regelung des Verfahrensablaufes den tatsächlich sehhilfebedürftigen Beschäftigten effektiv zu helfen und damit durch die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter die Entstehung unnötiger Kosten für die Hochschule Merseburg zu vermeiden.

Beschäftigte, die von ihrem Arbeitgeber, der Hochschule Merseburg, eine Bildschirmarbeitsbrille beanspruchen, haben nachfolgendes Verfahren einzuhalten.

1. Rechtliche Grundlagen

- Gemäß § 6 Abs. 2 Bildschirmarbeitsverordnung sind den Beschäftigten im erforderlichen Umfang die Kosten für spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen zu erstatten, wenn die Ergebnisse der Untersuchung und des Sehvermögens ergeben, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

2. Antragstellung

- Anlaufstelle ist der betriebsärztliche Dienst der Hochschule Merseburg. Für die Mitarbeiter der Hochschule Merseburg zuständige Betriebsärztin, Frau Dr. Bergmann, ist wie folgt zu erreichen:

Universitätsklinikum Halle
Sektion für Arbeitsmedizin
Magdeburger Straße 20
06112 Halle
Tel.: 0345 5571932
Mail: annekatrin.bergmann@medizin.uni-halle.de
Untersuchungstermine Tel.: 0345 5571934

- Für die Tage der Anwesenheit an der Hochschule (siehe Termine im Intranet „Arbeitssicherheit“) ist der Kontakt über die Sicherheitsfachkraft der Hochschule zu vereinbaren.
- Die Betriebsärztin führt eine gezielte arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem „Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung Bildschirmarbeitsplätze (G37) durch.
- Das Ergebnis dieser Untersuchung entscheidet über das Erfordernis einer Spezialbrille für Bildschirmarbeitsplätze.
- Die Betriebsärztin stellt die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber aus.
- Zusätzliche Untersuchungen durch niedergelassene Augenärzte oder Optiker zur Feststellung der Notwendigkeit einer entsprechenden Sehhilfe werden von der Hochschule Merseburg nicht bezahlt.
- Mit der betriebsärztlichen Bescheinigung kann ein beliebiger Optiker aufgesucht werden.

3. Kostenerstattung

- An den Kosten für Bildschirmarbeitsbrillen beteiligt sich die Hochschule Merseburg in Höhe von max. 50,00 €. Über diesen Grenzbetrag liegende Kosten sind vom Beschäftigten selbst zu tragen.
- Die Kostenbeteiligung ist bei der Sicherheitsfachkraft zu beantragen. Dieser leitet den Antrag in Form des BA über das Dezernat Haushalt an den zuständigen Optiker.
- Nach dem der Beschäftigte die Sehhilfe erhalten hat, stellt der Optiker der Hochschule Merseburg den Betrag bis zu 50,00 € in Rechnung.
- Die Sicherheitsfachkraft prüft, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin, die Verordnung und die Rechnung und bestätigt mit der Unterschrift die sachliche Richtigkeit.

4. Inkrafttreten

- Diese Dienstanweisung tritt ab 01. 02. 2013 in Kraft. Die Vereinbarung gilt unbefristet.

Merseburg, am 02. 01. 2013

Dr. Janson
Kanzler